



# Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

## Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. 2023 S. 90,93), hat der Kreistag am 01.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen und mit Beschluss vom 29.04.2024 geändert:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird  
im Ergebnishaushalt

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	323.112.151 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	350.086.005 EUR
mit einem Saldo von	-26.973.854 EUR

*im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	318.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	451.450 EUR
mit einem Saldo von	-132.950 EUR
mit einem Fehlbedarf (-) von	-27.106.804 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-14.623.063 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.649.914 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.525.900 EUR
mit einem Saldo von	-28.875.986 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.015.986 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.729.825 EUR
mit einem Saldo von	14.286.161 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	-29.212.888 EUR
--	-----------------

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 28.875.986 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds C in Höhe von 11.000.000 EUR enthalten.

Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Kreisausschuss.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 29.652.808 EUR festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 5**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 29,61 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 19,24 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

## **§ 6**

Es gilt das vom Kreistag am 01.03.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## **§ 7**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 01.03.2024 beschlossene Stellenplan.

## **§ 8**

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

- 1) im Ergebnishaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR,
- 2) im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 50.000 EUR.
- 3) Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Korbach, den 29.04.2024

**Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

van der Horst, Landrat

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigung**

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung

1. die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
2. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**28.875.986 EUR**

(in Worten: „Achtundzwanzig Millionen achthundertfünfundsiebzigtausend neunhundertsechundachtzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, (im vorstehenden Betrag sind Kredite nach § 13 InvFondsG in Höhe von 11.000.000 Euro enthalten),

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**29.652.808 EUR**

(in Worten: „Neunundzwanzig Millionen sechshundertzweiundfünfzigtausend achthundertacht Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

4. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

**20.000.000 EUR**

(in Worten: „Zwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

5. das gemäß § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 92a Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung,

6. weiterhin erteile ich die Genehmigung gemäß § 50 Abs. 6 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 12.12.2022 (GVBl. S. 750) zur Festsetzung

- des Hebesatzes für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 29,61 v. H., sowie
- des Zuschlags zur Kreisumlage (Schulumlage) für das Haushaltsjahr 2024 auf 19,24 v. H.

**RPKS - Z5-33 c 07/42-2017/21**

Kassel, den 05. August 2024

**Regierungspräsidium Kassel**

(Dr. Wachter)  
Regierungsvizepräsident

## **Auslegung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **07. August bis 15. August 2024** im Kreishaus in Korbach, Südring 2, Zimmer Nr. 107, Tel.: 05631/954-1397 während der Dienststunden öffentlich aus.

Korbach, den 05.08.2024

**Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**  
van der Horst, Landrat